



Stubenring 1, 1010 Wien

**AUSKUNFT**

Walter Vondruska

Tel: (01) 711 00 DW 866454

Fax: +43 (1) 7158258

Walter.Vondruska@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse [begutachtung@sozialministerium.at](mailto:begutachtung@sozialministerium.at) zu richten.

An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie,

per E-Mail: [e6@bmvit.gv.at](mailto:e6@bmvit.gv.at)

**GZ: BMASGK-10319/0017-I/A/4/2018**

Wien, 10.07.2018

**Betreff: Entwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über Seilbahnen  
(Seilbahngesetz 2003 - SeilbG 2003); Ressortstellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 23. Mai 2018, GZ. BMVIT-239.263/0001-IV/E6/2018, betreffend den im Betreff genannten Entwurf nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

Im Rahmen von seilbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren sind nach Maßgabe des Konzentrationsprinzips auch die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen.

Zur Erleichterung und Abkürzung der diesbezüglichen Genehmigungsverfahren legt die **ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr 2017 (AVO Verkehr 2017)**, BGBl. II Nr. 17/2012, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 307/2017, auch für den Seilbahnbereich die diesbezüglichen **Beweisthemen** fest. Diese Verwaltungspraxis hat sich in den letzten Jahren als Verwaltungsvereinfachung für die Verfahrensbehörden (Seilbahnbehörde, Arbeitnehmerschutzbehörde), Seilbahnunternehmen (Arbeitgeber) und Sachverständigen (Gutachter) bewährt und wäre daher an die neue Rechtslage anzupassen.

Dabei ist eine **direkte Überführung** der bisherigen Bestimmungen über die Nachweise im Rahmen des Sicherheitsberichts von §§ 59 und 60 SeilbG (alt) nach § 33 SeilbG (neu) und über die Nachweise im Rahmen der Betriebsbewilligung von § 48 SeilbG (alt) nach § 48 SeilbG (neu) möglich.

Auf Grund der geänderten Rahmenbedingungen hinsichtlich der bisherigen „Konzessionsverlängerung“ gemäß § 28 SeilbG (alt) sollte das Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen für den Arbeitnehmerschutz **nicht mehr bei der Konzessionsverlängerung** erfolgen, weil als Voraussetzung für die Konzessionsverlängerung künftig gemäß § 28 SeilbG (neu) nur mehr das öffentliche Interesse am Betrieb der Seilbahn nachzuweisen ist. Folgerichtig sollte nach der neuen Systematik des Seilbahngesetzes die Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes daher **künftig bei der Generalrevision** gemäß § 49a SeilbG (neu) nachgewiesen werden. Dies wäre auch mit der Übergangsbestimmung des § 121 Abs. 2 SeilbG (neu) abzustimmen.

Um ein **zeitgleiches Inkrafttreten** der geänderten Bestimmungen des Seilbahngesetzes und der ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr sicherzustellen, sodass auch anhängige seilbahnrechtliche Genehmigungsverfahren keine Verzögerung erfahren, wird daher um Aufnahme nachstehender **Übergangsbestimmungen** – vorschlagsweise als zusätzlicher § 119 Abs. 4 SeilbG (neu) – in die Novelle zum Seilbahngesetz ersucht.

„(4) *Bis zur Neuregelung des Gegenstandes durch eine Verordnung gemäß §§ 101 und 127a des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, gelten die Bestimmungen*

- a. *des § 8 der ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr, BGBl. II Nr. 17/2012, für § 33 dieses Bundesgesetzes,*
- b. *des § 9 der ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr, BGBl. II Nr. 17/2012, für § 48 dieses Bundesgesetzes und*
- c. *des § 10 der ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr, BGBl. II Nr. 17/2012, für § 49a dieses Bundesgesetzes, sobald eine Verordnung gemäß § 49a Abs. 8 dieses Bundesgesetzes erlassen wird.“*

Abschließend darf angeboten werden, dass das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise an den beabsichtigten **Verordnungen gemäß §§ 33 Abs. 4 und 49a Abs. 8 SeilbG** zur Verfahrensvereinfachung mitwirken könnte.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:

Dr.<sup>in</sup> Brigitte Zarfl

*Elektronisch gefertigt.*

